

A2 Beitrags- und Kassenordnung

Gremium:	Vorstand KV Reinickendorf
Beschlussdatum:	11.08.2020
Tagesordnungspunkt:	3.2 Beitrags- und Kassenordnung
Status:	Modifiziert

Antragstext

1 § 1 Finanzverantwortung

2 (1) Der Kreisvorstand verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes.

3 (2) Der Kreisvorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der durch die
4 Kreismitgliederversammlung (KMV) verabschiedet wird.

5 § 2 Buchführung und Rechenschaftsbericht

6 (1) Der Kreisverband führt Bücher über seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein
7 Guthaben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des
8 Parteiengesetzes.

9 (2) Der Kreisvorstand legt spätestens bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr
10 folgenden Kalenderjahres Rechenschaft gegenüber dem Kreisverband und dem
11 Landesverband über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Guthaben des
12 Kreisverbandes ab.

13 (3) Die von der KMV gewählten Rechnungsprüfer*innen prüfen jährlich die
14 ordnungsgemäße Buchführung und erstatten der Kreismitgliederversammlung Bericht.

15 § 3 Sonderbeiträge der Bezirksamtsmitglieder und der Bezirksverordneten

16 (1) Bezirksamtsmitglieder leisten Sonderbeiträge als Spende gemäß der Beitrags-
17 und Kassenordnung des Landesverbands. Abweichungen hiervon kann der
18 Kreisvorstand beschließen.

19 (2) Bezirksverordnete führen Sonderbeiträge als Spende in Höhe von 50 Prozent
20 der Grundaufwandsentschädigung ab. Für Sitzungsgelder sowie Fahrtgeld werden
21 keine Sonderbeiträge abgeführt.

22 (3) Für jedes Kind darf bis zum Abschluss der Ausbildung ein angemessener
23 Abschlag vorgenommen werden, der den erhöhten Kosten der Kinderbetreuung
24 Rechnung trägt.

25 (4) Von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende, für
26 Bezirksverordnetenvorsteher*innen und für stellvertretende
27 Bezirksverordnetenvorsteher*innen werden 50 Prozent als Sonderbeitrag abgeführt.

28 (5) Amts- und Mandatsträger*innen, die von Bündnis 90/Die Grünen nominiert
29 wurden, jedoch nicht Mitglied sind, leisten diese Sonderbeiträge ebenfalls.

30 (6) Die Sonderbeiträge sind in der Regel monatlich, spätestens zum 15. eines
31 Monats, zu leisten.

32 (7) Über Ausnahmen sowie Härtefälle entscheidet die Diätenkommission nach § 4
33 auf Antrag im Einzelfall.

34 § 4 Diätenkommission

35 (1) Der Kreisverband richtet eine Diätenkommission ein, die aus zwei von der
36 Kreismitgliederversammlung gewählten Personen und der/dem Finanzverantwortlichen
37 besteht. Für eines der Mitglieder hat die BVV-Fraktion das Vorschlagsrecht.
38 Mitglieder der Diätenkommission, die gleichzeitig Bezirksverordnete sind, sind
39 bei selbst gestellten Anträgen von den Beratungen ausgeschlossen. Die/der
40 Finanzverantwortliche hat kein Stimmrecht.

41 (2) Die Amtszeit entspricht der Dauer der Legislaturperiode des Kreisvorstandes.

42 (4) Die Kommission tagt auf Antrag der/des Finanzverantwortlichen oder einer/s
43 Mandatsträger*in. Sie tagt nicht öffentlich.

44 (5) Jährlich wird mit der Vorlage des Haushaltsberichts eine Liste der
45 Mandatsträger*innen auf einer Mitgliederversammlung veröffentlicht, in der die
46 prozentuale Abführung der Sonderbeiträge bezogen auf die mit der
47 Diätenkommission getroffene Vereinbarung.

48 (6) Die Mitglieder der Diätenkommission und die Rechnungsprüfer*innen haben die
49 persönlichen Umstände von Mandatsträger*innen, von denen sie im Rahmen ihrer
50 Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln.

51 Im Protokoll der Diätenkommission wird lediglich das Ergebnis der Vereinbarung
52 festgehalten.

53 § 5 Inkrafttreten

54 Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt mit ihrem Beschluss auf der
55 Kreismitgliederversammlung am 25.08.2020 in Kraft.

Begründung

erfolgt mündlich